



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Caroline Ries & die Strategen wird im Folgenden kurz Agentur CR genannt.

1. Geltungsbereich

Für Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur CR sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

2. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

Angebote von Agentur CR verstehen sich stets freibleibend. Verträge zwischen Agentur CR und dem Kunden kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch Agentur CR zustande. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der Agentur CR und/oder den Angaben in der Vertragsbestätigung. Auftragsbestätigungen der Agentur CR gelten vom Kunden als anerkannt (auch wenn sie nicht unterschrieben retourniert werden), falls diese nicht ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Werden Angebote nach den Angaben des Kunden oder dessen Beauftragten ausgearbeitet, haftet die Agentur CR für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die Agentur CR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich ist.

3. Preise

Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Die Agentur CR ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert anzurechnen.

Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Agentur CR. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachte Leistung Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur CR sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen (Honorarordnung) der Agentur CR in Rechnung gestellt.

4. Transport/Verpackung

Die (Liefer-)Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die Agentur CR den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den preiswertesten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde trägt, ist die Agentur CR berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Transportschäden sind der Agentur CR unverzüglich anzuzeigen.

Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung der Agentur CR erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der Agentur genannten Ort angeliefert werden.

Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.

Der von der Agentur CR unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden.

5. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der Agentur CR zu dem von dieser genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.

Kann die Leistung der Agentur CR aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung der Agentur CR gilt dann als erfüllt.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung von Agentur CR auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.

6. Kündigung/Stornierung

Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die Agentur CR die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40% des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart. Betrifft die Kündigung durch den Kunden das Vertragsverhältnis mit Dritten/Fremdleistern (z.B. Schiffscharter-Unternehmen oder Künstler), die im Auftrag des Kunden zwischen der Agentur CR und den Fremdleistern geschlossen wurden, sind die Stornierungsbedingungen dieser Verträge oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden verbindlich.

Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen der Agentur ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die Agentur CR nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die Agentur den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der Agentur CR vorbehalten.

7. Gewährleistung / Haftung

Die Agentur CR haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Fremdleister, die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Erbringung der angebotenen Leistung.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur CR bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. In jedem Falle müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende der Agentur CR zugegangen sein.

Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der Agentur CR, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offen steht.

Der Kunde kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.

Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes (Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu.

Die Agentur CR kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der Agentur CR die Feststellung der Mängel erschwert.

Schadensersatzansprüche - auch gegenüber Dritten, die im Auftrag der Agentur CR für den Kunden tätig sind bzw. waren - insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet die Agentur CR nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Agentur CR übernimmt keine Haftung und ist von Schadensersatzansprüchen freizustellen, wenn unvorhergesehene Ereignisse die Durchführung der Veranstaltung erheblich gefährden, beeinträchtigen oder unmöglich machen. Dieses kann der Fall sein bei Streik,



Naturkatastrophen, Ereignisse der höheren Gewalt oder plötzlich eintretenden instabilen politischen Verhältnissen.

Für mangelhafte Lieferung bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Agentur CR nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Agentur CR gegenüber diesem verlangen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet die Agentur CR nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit die Agentur CR nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird.

Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-)Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.

Soweit Schäden durch die Agentur CR nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10% des vereinbarten Agenturhonorars begrenzt.

Wird der Agentur CR grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Agenturhonorars begrenzt.

Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen der Agentur CR.

9. Schutzrechte

Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der Agentur CR bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr - auch im Namen des Kunden - beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei der Agentur CR. Die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets für die konkrete Veranstaltung. Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der Agentur CR nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Agentur CR zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der Agentur CR oder ihrem Auftrag hergestell werden, bleiben Eigentum der Agentur CR, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden. Sämtliche Abgaben und Steuern (Ausländersteuer, Abgaben an die Künstlersozialkasse, GEMA-Abgabe usw.), die aus diesem Vertrag resultieren, sind vom Kunden zu bezahlen bzw. können von Agentur CR entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Agentur CR ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur CR von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung der Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorauszahlungen zu leisten. Die Agentur CR ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

10. GEMA

Die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der entsprechenden Gebühren ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Agentur CR. (Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, der in Deutschland ein Musikstück in urheberrechtlich zustimmungspflichtiger Weise verwerten will, diese Verwertung bei der

zuständigen GEMA-Behörde anzumelden und eine entsprechende Gebühr zu zahlen hat.)

11. Künstlersozialkassenabgabe

Für alle über Agentur CR gebuchten Künstler und Publizisten im Sinne des KSVG werden ordnungsgemäß KSK-Umlagen abgeführt. Die Kosten hierfür werden dem Kunden von Agentur CR weiterberechnet. (Künstler sind im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG), wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Die Künstlersozialkasse (KSK) erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten eine Umlage (Künstlersozialabgabe)).

12. Vermittlungsleistungen: Allgemein

Agentur CR haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und/oder die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

Wird bei einem Vermittlungsgeschäfte einem der Fremdleister die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist Agentur CR von allen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen.

Anwendung finden jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fremdleister, die dem Kunden von Agentur CR ausgehändig werden. Soweit Agentur CR als Vermittler und Agentur für Dienstleistungen, künstlerische Darbietungen, Personenschiff-Charter usw. tätig ist, ist dem Kunden untersagt, die von Agentur CR hergestellten Kontakte für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen (auch bei direkter Abrechnung zwischen Zulieferer und Kunde). Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung, ist Agentur CR so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von Agentur CR vermittelt worden. Agentur CR hat in diesem Fall Anspruch auf eine Zahlung der üblichen Vermittlungsprovision.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Kontaktforderungen ausschließlich die Anschrift und sonstigen Kontaktdaten von Agentur CR anzugeben. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

13. Vermittlungsleistungen: Bereich Künstler/Musiker

Die Buchung von Künstlern/Musikern ist erst durch die rechtzeitige, schriftliche Anerkennung der Inhalte des Künstlervertrages durch den Kunden für die Agentur CR verbindlich. Agentur CR ist nur durch die im Künstlervertrag vereinbarten Bedingungen gebunden.

14. Vermittlungsleistungen: Bereich Charter Personenschiff

Die Buchung eines Personenschiffes ist erst durch die rechtzeitige, schriftliche Anerkennung der Allgemeinen Chartervereinbarungen durch den Kunden für die Agentur CR verbindlich.

Agentur CR tritt in diesem Rechtsgeschäft als Vermittler auf und übernimmt keine Haftung.

15. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Agentur CR bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten, CDs usw.) verpflichtet sich der Kunde Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrags zurückverlangt werden, übernimmt die Agentur CR keine Haftung.

16. Zahlungsbedingungen

Die Agentur CR ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Zur Absicherung oder Vorfinanzierung von Leistungen sind bis zum Veranstaltungstag Abschlagszahlungen bis zu 90% des Auftragsvolumens zulässig. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

Bei Zahlungsverzug nach Mahnung, ist die Agentur CR berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unbenommen. Die Agentur CR ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag



zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 6 dieser Bedingungen.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

Agentur CR verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zu absolutem Stillschweigen. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der notwendigen Verarbeitung genutzt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist D-55262 Heidesheim. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur CR örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Auf die Rechtsbeziehungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.